

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 36 (1980)
Heft: 8-9

Artikel: EG : Frauenlöhne bis ein Drittel tiefer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

war. Sie muss ein Gesuch stellen, um die Hälfte dieser Rente separat ausbezahlt zu erhalten.

● Für die AHV-Rente einer geschiedenen Frau zählen nur die eigenen, oft lückenhafoten Beitragsjahre. Wer nie Beiträge bezahlt hat, bekommt die Minimalrente. Erst wenn der Ex-Gatte gestorben ist, werden seine Beiträge in gewissen Fällen ange rechnet.

● Eine Hausfrau, die invalid wird, hat keinen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Die IV setzt voraus, sie bleibe ihr Leben lang «nicht aktiv». Ausnahmen wer-

den nur gemacht, wenn es die sozialen Verhältnisse erfordern.

Zahlreiche Pensionskassen kennen kein Beitrittsobligatorium für die verheiratete Frau, andere verweisen sie von vornherein auf die reine Sparversicherung. Die meisten Pensionskassen zahlen den Frauen, die den Beruf (vorübergehend) aufgeben, ihre Ansprüche bar aus. Damit zerstören sie die eigene Altersvorsorge der Frau.

In der Krankenversicherung dürfen die Frauenprämien bis 10 Prozent höher angesetzt werden als die Männerprämien, was in der Regel denn auch getan wird.

EG: Frauenlöhne bis ein Drittel tiefer

Frauen verdienen in der Europäischen Gemeinschaft bis zu einem Drittel weniger als Männer. Dies geht aus einem Bericht der Kommission über die Frauen in der EG hervor, der am 18. August in Brüssel veröffentlicht wurde.

Die Löhne für Männer und Frauen gehen am stärksten in der Industrie und in der Landwirtschaft auseinander. Niedriger entlohnt als Männer werden Frauen vor allem in der Bundesrepublik, in Grossbritannien und in den Niederlanden. In Frankreich und in Italien sind die Lohnunterschiede weniger krass.

Die Situation der Schweizer Frau in der Wirtschaft ist im EG-Bericht nicht berücksichtigt. Der erste Teil der eidgenössischen Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz (von dem kürzlich der dritte Teil erschienen ist) hat aber ähnliche Ergebnisse gezeigt: So verdienen Frauen auch hier rund ein Viertel weniger als Männer.

Seit 1975 hat die Arbeitslosigkeit bei Frauen stärker zugenommen als bei Männern.

1975 war jede dritte Frau in der Gemeinschaft ohne Beschäftigung, 1977 stieg der Anteil der arbeitslosen Frauen auf 40 Prozent, heute liegt er bei 44,5 Prozent.

Auch der Ständerat ist für den Gegenvorschlag

In voller Übereinstimmung mit dem Nationalrat soll der Ständerat die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» ablehnen, den Gegenvorschlag des Bundesrates gutheissen und eine Motion des Nationalrats genehmigen, welche die möglichst rasche Beseitigung von Diskriminierungen der Frau fordert. In diesem Sinn hat in Bern die Vorberatende Kommission des Ständerats entschieden, wie am 10. August bekanntgegeben wurde.

Die Verwerfung des Volksbegehrens und die Zustimmung zum Gegenvorschlag erfolgten mit acht zu zwei Stimmen bei vier Enthaltungen, während die Motion des Nationalrats von der SR-Kommission mit allen gegen zwei Stimmen gutgeheissen wurde. Wie Arthur Hänselberger (FDP), Bern), Kommissionspräsident, weiter mitteilte, werden die Ständeräte Peter Hefti